Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: FB 5/095/2017

Beratungsfolge	**Termin**	
Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	12.12.2017	öffentlich

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 101 "Gewerbegebiet Lauf-Süd II"

Der Bebauungsplan Nr. 101 „Gewerbegebiet Lauf-Süd II“ ist seit dem 25.09.2013 rechtsverbindlich.

Bebauungsplan Nr. 101 „Gewerbegebiet Lauf-Süd II“

Nach der weiteren Festsetzung Nr. 1 sind im östlich der Silberstraße gelegenen eingeschränkten Gewerbegebiet GEe 2 nur Einrichtungen des Bauhofes der Stadt Lauf a.d.Pegnitz zulässig.

Der Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 25.10.2016 über verschiedene alternative Standorte für den Bauhof beraten und dem Stadtrat einstimmig empfohlen, die notwendigen Schritte zur Schaffung von Baurecht auf einer Fläche südlich der Kreisstraße LAU 7 nach Schönberg für die geplante Verlagerung des Städtischen Bauhofs einzuleiten. Der Stadtrat ist in seiner Sitzung vom 27.10.2016 dieser Empfehlung einstimmig gefolgt.

Derzeit wird das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 105 „Städtischer Bauhof neu“ durchgeführt.

Aus diesem Grund sollte der Bebauungsplan Nr. 101 dahingehend geändert werden, dass die folgende Festsetzung ersatzlos gestrichen wird:

„Im GEe 2 nur Einrichtungen des Bauhofes der Stadt Lauf a.d.Pegnitz zulässig."

Der Tekturplan kann nach den Vorschriften des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden.
Die Voraussetzung zur Anwendung des § 13 BauGB liegen vor, da durch den Tekturplan die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.
Das geplante Vorhaben unterliegt nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Anhaltspunkte zur Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr.7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter liegen nicht vor.
Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss beschließt:

1. Der Bebauungsplan Nr. 101 "Gewerbegebiet Lauf-Süd II" wird durch einen Tekturplan gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) geändert.

2. Durch den Tekturplan wird die Festsetzung
„Im GEe 2 sind nur Einrichtungen des Bauhofes der Stadt Lauf a.d.Pegnitz zulässig."
ersatzlos gestrichen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt einen entsprechenden Tekturplanentwurf auszuarbeiten.

Lauf a.d. Pegnitz, 12.12.2017
Stadt Lauf a.d. Pegnitz
Fachbereich 5
i.A.

Mayer